

## S a t z u n g

### über die Stiftung und Verleihung einer Ehrenauszeichnung der Stadt Kalkar vom 11. März 1981 in der Fassung der letzten Änderung vom 8. November 2001

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 594) hat der Rat in seiner Sitzung vom 30.10.1980 folgende Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Ehrenauszeichnung der Stadt Kalkar beschlossen:

#### § 1

- (1) Die Stadt Kalkar stiftet zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Kalkar in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, den

#### ***Ehrenring der Stadt Kalkar.***

- (2) Als Zeichen dankbarer Anerkennung besonderer Verdienste um die Stadt Kalkar wird außerdem eine

#### ***Ehrennadel der Stadt Kalkar***

gestiftet.

- (3) Die

#### ***Ehrenplakette der Stadt Kalkar***

wird gestiftet als bleibende Anerkennung für besondere Verdienste um die Stadtteile oder für langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten.

#### § 2

- (1) Der Ehrenring ist ein dachförmiger Ring aus Gold mit dem in einem flachen Halbedelstein gravierten Stadtwappen auf der einen und dem Stadtsiegel auf der anderen Seite. Name und Verleihungsdatum sind einzugravieren.

Die bildliche Darstellung des Ehrenringes ist als Anlage 1 Teil dieser Satzung.

- (2) Die Ehrennadel ist eine auf einen Durchmesser von 2 cm verkleinerte Wiederausgabe des Großen Siegels der Stadt Kalkar - ca. 1245 - mit der Legende

9SIGILLUM·OPPIDI·ET·CIVIUM·IN·KALKER·A9  
(Siegel der Stadt und der Bürger von Kalkar).

Als Material ist Silber zu verwenden.

Auf der Rückseite der Ehrennadel sind der Name des Beliehenen, der Tag der Verleihung und die Worte „*Ehrennadel der Stadt Kalkar*“ einzulassen.

Die bildliche Darstellung der Ehrennadel ist Anlage 2 dieser Satzung.

- (3) Die Ehrenplakette ist eine in Bronze gegossene Wiedergabe des Großen Siegels der Stadt Kalkar (7,5 cm Durchmesser) - ca. 1245 - mit der Legende

9SIGILLUM·OPPIDI·ET·CIVIUM·IN·KALKER·A9  
(Siegel der Stadt und der Bürger von Kalkar).

Der Name des Beliehenen, der Tag der Verleihung und die Worte „*Ehrenplakette der Stadt Kalkar*“ sind einzulassen.

Die bildliche Darstellung der Ehrenplakette ist Anlage 3 dieser Satzung.

### § 3

- (1) Über die Verleihung der Ehrengabe wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister unterzeichnet ist. In ihr sind die Verdienste des Beliehenen, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, zu würdigen.
- (2) Der Bürgermeister überreicht in feierlicher Form Ehrenring und Ehrengabe mit Urkunde in einer Sitzung des Rates in Anwesenheit des Beliehenen.

Die Ehrenplakette mit Urkunde wird in feierlicher Form vom Bürgermeister in Anwesenheit des Beliehenen verliehen.

### § 4

- (1) Die Ehrengabe verbleibt beim Ableben des Beliehenen seinen Erben als Andenken. Sie sind zum Tragen der Ehrengabe nicht berechtigt.
- (2) Die Ehrengabe darf weder vom Beliehenen noch von seinen Erben verschenkt oder veräußert werden.

### § 5

Die Ehrengabe kann dem Beliehenen entzogen werden, wenn er sich ihrer als unwürdig erweist.

### § 6

- (1) Über die Verleihung und Entziehung des Ehrenringes und der Ehrengabe entscheidet der Rat auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Beschlüsse über die Verleihung und Entziehung des Ehrenringes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder.

- (2) Über die Verleihung und Entziehung der Ehrenplakette entscheidet der Haupt- und Finanzausschuß in nichtöffentlicher Sitzung.

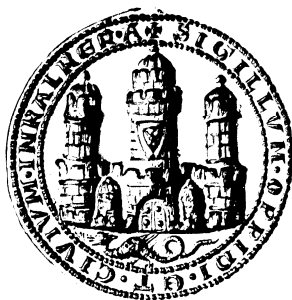
### § 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<b><i>Ratsbeschluß</i></b>	<b><i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i></b>	<b><i>Bekannt- machungs- anordnung</i></b>	<b><i>öffentlich bekannt- gemacht</i></b>	<b><i>Inkrafttreten</i></b>
30.10.1980	-	11.03.1981	17./18.03.1981	19.03.1981
<i>1. Änderung</i> 24.04.1986	-	21.05.1986	26.05.1986	27.05.1986
<i>2. Änderung</i> 29.10.2001	-	08.11.2001	15.11.2001	16.11.2001

Anlage 1

zur Satzung über die  
Stiftung und Verleihung einer Ehrengabe der Stadt Kalkar



Anlage2

zur Satzung über die  
Stiftung und Verleihung einer Ehrengabe der Stadt Kalkar



**Anlage 3**

zur Satzung über die  
Stiftung und Verleihung einer Ehrenauszeichnung der Stadt Kalkar

